Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal

Die Fraktion FUCHS in der Gemeindevertretung Mühltal bringt zur Behandlung in der Sitzung am 12. September 2017 unter dem Arbeitstitel

Sitzungsökonomie

folgenden

Antrag

ein:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal beschließt, dem Gemeindevorstand der Gemeinde Mühltal aufzugeben, die Ergänzung des § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Mühltal um den folgenden Absatz 3 auszufertigen:

„Der Gemeindevorstand erfüllt seine Informationspflichten gemäß § 50 Absatz 3 HGO gegenüber der Gemeindevertretung dadurch, dass er deren Mitglieder spätestens an jedem Freitag, der einer Gemeindevertretersitzung vorgeht, über die wichtigen und nicht geheimhaltungsbedürftigen Verwaltungsangelegenheiten schriftlich unterrichtet.“

Der Antrag soll vor der Sitzung der Gemeindevertretung im Haupt- und Finanzausschuß behandelt werden.

Begründung

Problem:

Der Gemeindevorstand hat die Gemeindevertretung gemäß § 50 Absatz 3 HGO laufend über die wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Nach einem Beschluß auf Antrag der SPD-Fraktion in der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühltal hat diese Information jeweils freitags vor den Gemeindevertretersitzungen schriftlich zu erfolgen. Diesen Beschluß hat die gegenwärtige Bürgermeisterin fortlaufend ignoriert.

Nunmehr wird durch die Verwaltung behauptet, das beschlossene Verfahren sei rechtlich nicht geboten, weswegen es rechtswidrig sei. Das ist ein klassischer Fehlschluß, denn die Tatsache, daß ein Verfahren nicht zwingend anzuwenden ist, heißt nicht, daß dieses Verfahren rechtswidrig ist. Vorliegend ist das Verfahren rechtmäßig, denn es handelt sich bei der Ausgestaltung des Informationsanspruches der Gemeindevertretung um ein Verfahren, das innerhalb der Kommunalautonomie gemäß Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz grundsätzlich frei gewählt werden kann. Wäre das Verfahren rechtswidrig, hätte bereits unmittelbar nach dem Beschluß der damalige Bürgermeister widersprochen.

Das durch die Gemeindevertretung beschlossene Verfahren ist auch nicht etwa rechtswidrig, weil damit erwartet würde, geheimhaltungsbedürftige Verwaltungsangelegenheiten preiszugeben. Das geht aus dem Beschluß nämlich nicht hervor, er gründet vielmehr auf dem notwendigen Informationsanspruch aus § 50 Absatz 3 HGO.

Schließlich verlas die Bürgermeisterin zuletzt in der Gemeindevertretersitzung öffentlich einen Bericht aus dem Gemeindevorstand, der überdies in der Niederschrift über die Sitzung auch schriftlich öffentlich dargestellt wird. Auch dabei ist davon auszugehen, daß über geheimhaltungsbedürftige Angelegenheiten nicht berichtet wurde.

Das einseitige Verlesen des Berichtes innerhalb der Gemeindevertretersitzung nimmt jedoch viel Zeit in Anspruch, die im Ergebnis für Diskussionen über die wichtigen Themen der Gemeinde mit den 37 Mitgliedern der Gemeindevertretung dann nicht mehr zur Verfügung steht. Diese Erörterungen sind aber der Kern der Arbeit der Gemeindevertretung.

Lösung:

Die bereits auf Antrag der SPD-Fraktion beschlossene Regelung wird nun der Klarheit halber in der Hauptsatzung festgeschrieben. Damit wird die Erwartung verbunden, daß der Bericht des Gemeindevorstandes auch tatsächlich so erfolgt, wie dies ohnehin bereits beschlossen wurde. Im Ergebnis wird dadurch in den Sitzungen Zeit für die wesentlichen Aufgaben der Gemeindevertretung frei.

Kosten:

Der Gemeinde Mühltal entstehen keine Kosten.

64367 Mühltal, den 22. August 2017

Christoph Zwickler als Vorsitzender der Fraktion FUCHS